

Vierter Hauptteil: Die neue Verfassung Ungarns (Exkurs)

Das Parlament hat am 18. April 2011 in einem schnellen Gesetzgebungsverfahren eine neue Verfassung, das Grundgesetz Ungarns (*Magyarország Alaptörvénye*) verabschiedet, das am 1.1.2012 in Kraft treten wird.²¹⁸⁶ Da ein Einfluss des Grundgesetzes auf das System der sozialen Sicherheit noch nicht zu ermitteln ist, kann nur ein Ausblick und eine Einschätzung der Bedeutung der neuen Verfassung gegeben werden. Demnach folgt an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung über das Grundgesetz allgemein und über die für diese Untersuchung relevanten Grundrechte.

1. Struktur und Dogmatik des Grundgesetzes

Das Grundgesetz (GG) besteht aus der Präambel, dem allgemeinem Teil, dem Grundrechtsteil, dem Staatsorganisationsteil und der Sonderrechtsordnung. Das Grundgesetz verfügt nicht über eine einheitliche Gliederung: die Präambel wird nur in Abschnitte, der Allgemeine Teil in Art. A-T, der Grundrechtsteil in Art. I-XXXI und die beiden letzten Teile in Art.1-54 eingeteilt.²¹⁸⁷ Diese Struktur ist ungewöhnlich im ungarischen Rechtssystem und es lässt sich dafür keine Erklärung finden.

1.1. Präambel

Die Präambel wurde „Nationales Glaubensbekenntnis“ (*Nemzeti Hitvallás*) genannt und beinhaltet vier Abschnitte. Bereits die Bezeichnung der Präambel ist ideologisch geprägt, da „Nation“ in diesem Zusammenhang nicht im Sinne von Staatsvolk zu verstehen ist, sondern alle Ungaren als ethnische Nation umfasst. Dies wird auch im ersten Abschnitt, in dem die historischen Errungenschaften der Ungaren zusammengefasst werden, zum Ausdruck gebracht.²¹⁸⁸ Im zweiten Abschnitt werden grundlegende Werte und Rechte wie die Menschenwürde, die persönliche Freiheit des Einzelnen, die Familie als Grundstein des Zusammenlebens sowie Glauben, Treue und Liebe, als grundsätzliche Werte der Zusammengehörigkeit der Ungaren genannt.²¹⁸⁹ Im dritten Abschnitt der Präambel wird auf die sog. historische Verfassung Bezug genommen. Die Fortwirkung der Lehre der Heiligen Krone soll die „Einheit der Nation verkörpern“.²¹⁹⁰ Ein Widerspruch lässt sich jedoch darin erkennen, dass die Heilige Krone nur den König und den

2186 Magyarország Alaptörvénye, Záró rendelkezések 1., MK.2011/43 (IV.25.).

2187 Magyarország Alaptörvénye, MK.2011/43 (IV.25.).

2188 Magyarország Alaptörvénye, Nemzeti Hitvallás, 1. szakasz, MK.2011/43 (IV.25.).

2189 Magyarország Alaptörvénye, Nemzeti Hitvallás, 2. szakasz, MK.2011/43 (IV.25.).

2190 Magyarország Alaptörvénye, Nemzeti Hitvallás, 3. szakasz, MK.2011/43 (IV.25.).

Adel repräsentierte, nicht das ganze Volk.²¹⁹¹ Deswegen kann die Heranziehung der Lehre der Heiligen Krone als ein Versuch bewertet werden, die Einheit der Nation mit rechtlichen Symbolen auszudrücken. Vor allem, weil nicht ersichtlich ist, wie die Auslegung in der Praxis aussehen soll.

Viel weitreichender ist jedoch, dass die Präambel die Gültigkeit²¹⁹² „der kommunistischen Verfassung aus dem Jahr 1949 aberkennt, da diese die Grundlage einer tyrannischen Macht war.“²¹⁹³ Die Begründung des Grundgesetzes stellt klar, dass mit der Ablehnung der Verfassung nicht nur die Originalverfassung, die in der sozialistischen Ära in Kraft war, sondern auch der nach dem Systemwechsel geänderte Verfassungstext gemeint ist.²¹⁹⁴ Da gemäß Art.R (3) GG das Grundgesetz „im Einklang mit dem Nationalen Glaubensbekenntnis und mit den Errungenschaften der historischen Verfassung auszulegen ist“²¹⁹⁵, geht die Bedeutung der Präambel über eine feierliche Einleitung hinaus und soll verbindliche Auslegungsregeln darstellen. Die Aberkennung der Gültigkeit der jetzigen Verfassung könnte auch die automatische Ungültigkeit der Verfassungsgerichtsentscheidungen der letzten 20 Jahre mit sich bringen, da sie auf einer ungültigen, also fehlerhaften Verfassung basieren.

Problematisch ist jedoch, dass die Ungültigkeit der „kommunistischen Verfassung“ nicht konkret begründet wird. Es müsste ein formeller oder ein inhaltlicher Fehler vorhanden sein. Die Verfassung aus dem Jahr 1949 wurde jedoch nach dem Systemwechsel grundlegend nach demokratischen Maßstäben geändert und durch zahlreiche Verfassungsgerichtsentscheidungen inhaltlich konkretisiert.²¹⁹⁶ Dabei wurden die Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren stets beachtet, sodass ein formeller Fehler auszuschließen ist. Dies wurde vom Verfassungsgericht in der Entscheidung 11/1992 bestätigt.²¹⁹⁷ Auch ein inhaltlicher Fehler ist nicht ersichtlich, vor allem, weil die jeweiligen Verfassungsänderungen bereits die höchsten Normen des Staates darstellen. Des Weiteren bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit die Geltung der Verfassungsgerichtsentscheidungen einer klaren gesetzlichen Regelung. Aus diesen Gründen kann die Aberkennung der Gültigkeit der Verfassung nur als politische Erklärung bewertet werden und bringt die automatische Ungültigkeit der Verfassungsgerichtsentscheidungen nicht

2191 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.1.; Fn.1195.

2192 Im ungarischen Recht ist ein Gesetz gültig (*érvényes*), wenn es „Frei von Fehlern“ ist. Dies ist der Fall, wenn es von dem gesetzlich festgelegten Organ im Rahmen eines gesetzlich festgelegten Verfahrens verabschiedet und veröffentlicht wurde, bzw. nicht gegen höherrangige Gesetze verstößt. Die Gültigkeit ist von der Geltung des Gesetzes (*hatály*) zu unterscheiden. *Petrétei*, in: *Petrétei*, Emlékkönyv Ádám Antal egyetemi tanár születésének 70. évfordulójára, 2000, S.162-163. Vgl. *Pókol*, A jog érvényessége, Magyar Jog 1994/2, S.65-68; *Petrik*, A jogszabály érvényessége és hatálya az elméletben és a gyakorlatban, Jogtudományi Közlöny 2007/6, S.243-253.

2193 Magyarország Alaptörvénye, Nemzeti Hitvallás, 4. szakasz, MK.2011/43 (IV.25.).

2194 Magyarország Alaptörvénye, Ált. Ind., http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2195 Magyarország Alaptörvénye, R) cikk (3), MK.2011/43 (IV.25.).

2196 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.1.2.

2197 11/1992. (III.5.) AB hat., III.3., MK.1992/23 (III.5.).

mit sich. Das Verfassungsgericht kann also bei jeder neuen Entscheidung die Übernahme der ausgearbeiteten alten Verfassungsprinzipien in Erwägung ziehen.

1.2. Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des Grundgesetzes trägt die Überschrift „Grundsätzliches“ (*Alapvetés*) und beinhaltet Verfassungsprinzipien und Staatsziele, wie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. B (1) GG), die Republik als Staatsform (Art. B (2) GG), das Prinzip der Volkssouveränität und der Volksvertretung (Art. B (3) (4) GG). Als Staatsziele wurden unter anderem die „Unterstützung der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungaren“ (Art. D GG), die „Schaffung der europäischen Einheit“ (Art. E GG), der Schutz der Ehe und die Förderung der Familien (Art. L GG) geregelt.²¹⁹⁸ Weitere Artikel befassen sich mit nationalen Symbolen, wie Benennung der Nationalhymne, des Wappens, der Flagge Ungarns sowie mit der Festlegung der Nationalfeiertage (Art. H-K GG).²¹⁹⁹ Der Allgemeine Teil enthält auch Grundsätze in Bezug auf die Wirtschaft Ungarns, wie die „wertschöpfende Arbeit“ und die Unternehmensfreiheit, Schutz des redlichen wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Rechte der Verbraucher. (Art. M GG).²²⁰⁰ Am Ende des Allgemeinen Teiles sind wieder Rechtsgrundsätze zu finden, die vor allem mit der Geltung, Änderung und Auslegung des Grundgesetzes zusammenhängen. (Art. Q-T GG).²²⁰¹ Zudem führt das Grundgesetz einen neuen Gesetzestyp, das sog. „Schwerpunktgesetz“ (*sarkalatos törvény*) ein, das mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Parlamentsabgeordneten verabschiedet oder geändert werden kann.²²⁰² In diesen Gesetzen sollen die wichtigsten Institutionen des Staatsrechts geregelt werden.²²⁰³ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch in diesem Teil an einigen Stellen nationalistisch geprägte Formulierungen (z.B. Art. A GG) und Inhalte (z.B. Art. D GG) erkennbar sind. Die meisten Artikeln des Teiles „Grundsätzliches“ regeln jedoch Verfassungsprinzipien und Rechtsgrundsätze, die für einen demokratischen Staat unerlässlich sind. Auch die sog. Schwerpunktgesetze sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nur deren übermäßige Anwendung führt dazu, dass eine starre Staatsorganisation ins Leben gerufen wird.²²⁰⁴

Hinsichtlich des Aufbaus des Allgemeinen Teiles können die folgenden Kritikpunkte festgehalten werden: Es wäre empfehlenswert gewesen, die Verfassungsprinzipien und die Vorschriften bezüglich der Geltung des Grundgesetzes, z.B. dass gemäß Art. Q (1) GG „die Verfassung die Grundlage des Rechtssystems Ungarns bildet“, am Anfang des Allgemeinen Teils zu regeln, da es sich hier um grundlegende für alle verbindliche

2198 Magyarország Alaptörvénye, A)-E), L) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2199 Magyarország Alaptörvénye, H)-K) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2200 Magyarország Alaptörvénye, M) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2201 Magyarország Alaptörvénye, Q)-T) cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2202 Magyarország Alaptörvénye, T) cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

2203 Vgl. Vierter Hauptteil: 1.4.

2204 Vgl. Vierter Hauptteil: 1.4.